

Beschlussvorlage VO/2016/002 öffentlich



Beratungsgegenstand:

Wahl des Vorsitzenden des Kreistages (§ 61 Abs. 1 NKomVG) und Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages (§ 61 Abs. 1 NKomVG)

Sachbearbeitende Dienststelle:	Datum
Stabsstelle Koordination und Medienarbeit	27.09.2016

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.10.2016	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Sachverhalt:

Gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG wählt der Kreistag nach der Verpflichtung der Abgeordneten in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Jeder Kreitagsabgeordnete ist wählbar, vorschlags- und wahlberechtigt.

Der Landrat ist vorschlags- und wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Kreistagsmitglied geleitet. Die Reihenfolge der ältesten KTA hierfür stellt sich wie folgt dar:

Jürgen Hinrichs geb. 11.12.1946
Uwe Beecken geb. 8.3.1949
Edgar Staßar geb. 7.4.1949

Die Aufgaben des Vorsitzenden bestehen in der Beteiligung an der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 NKomVG), der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal (§ 63 Abs. 1 u. 2) sowie in der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 65 Abs. 1, S. 2 NkomVG).

Für die Wahl des bzw. der Vorsitzenden gilt § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Kreistagsmitglieds ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (mindestens 22

Mitglieder) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet

ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt

sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist durch das

Kreistagsmitglied zu ziehen, dass die Leitung der Wahl übernommen hat.

Gemäß § 61 Abs. 1, S. 3 NkomVG beschließt der Kreistag über die Vertretung des Vor-

sitzenden. Nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages, den Kreisausschuss und

der Kreistagsausschüsse ist ein stellvertretender Vorsitzender vorgesehen. Hinsichtlich der

Wahl gilt das bereits Ausgeführte.

Beschlussvorschlag:

Entfälllt.

Anlagen:

Dr. Blume